

Satzung des Vereins project peace e. V.

(Satzung errichtet am 01.01.2018, geändert am 08.04.2018)

Präambel

project peace versteht sich als Teil eines umfassenden sozialen, ökologischen und kulturellen Wandels, in dem sich die Welt und besonders die Industrienationen des ‚globalen Nordens‘ im 21. Jahrhundert befinden. Diese alle Teile der Gesellschaft umfassende Transformation ist unabdingbar, um eine friedvolle, inklusive und nachhaltige Zukunft möglich zu machen.

project peace bietet für alle Menschen, insbesondere für junge Erwachsene, Lern- und Erfahrungsräume an, um diese Transformation in das eigene Leben zu integrieren, mitzugestalten und gemeinschaftliche Wege für eine enkeltaugliche Zukunft zu erforschen.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein trägt den Namen „project peace“.

1.2 Er soll seinen Sitz in Sulzbrunn/Gde. Sulzberg haben und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.

1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützige Zwecke

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zwecke des Vereins sind

- a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Student/innenhilfe;
- b) die Förderung des Umweltschutzes und
- c) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

Die Bildungsarbeit für die Allgemeinheit, insbesondere die Jugend, um tragfähige, kreative und nachhaltige Lösungen auf die drängenden Fragen der Gegenwart, im Bereich Friedensbildung, Konfliktprävention, fairen und ökologischen Wirtschaftens, Natur- und Umweltschutz, neuer solidarischer Lebensformen und des interkulturellen Austausches kennenzulernen und zu entwickeln.

Dazu werden insbesondere junge Erwachsene eingeladen, sich intensiv mit dem Thema Frieden zu befassen, darüber zu lernen und zu forschen, und Projekte und Pionier_innen des Wandels kennenzulernen. Dies geschieht durch die Förderung von Persönlichkeitsentfaltung, Medienkompetenz, Meinungsfreiheit, ökologischem Bewusstsein und Kultur.

Der Verein schafft dazu einen Raum für spirituelle Praxis und persönliches Wachstum und unterstützt die Teilnehmenden eigene Projekt zur Friedensarbeit zu entwickeln.

Die Vermittlung in Theorie und Praxis von selbständigen und solidarischen Lebens- und Arbeitsformen auf der Basis einer nachhaltigen Lebenskultur geschieht

- durch Organisation und Durchführung von Bildungsprogrammen, Aktionen, Seminaren, Konferenzen und Vorträgen zu gesellschaftlich relevanten und öko-sozialen Themen und der Veröffentlichung dieser Themen in Online- und Offline-Medien,
- ebenso durch die Durchführung internationaler Begegnungen zum interkulturellen Austausch und zum Erforschen von innovativen Ansätzen kultureller Transformation.

2.4 Um diese ideellen Zwecke verwirklichen zu können, verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

2.5 Der Verein ist von keiner Partei, Religions- oder Interessensgemeinschaft abhängig. Projektbezogene Kooperationen (etwa mit Kirchen, Vereinen und Stiftungen) sind jederzeit möglich, solange diese selbst gemeinnützig oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§3 Selbstlosigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Die Vereinsämter und Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

3.5 Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz beschließen.

3.6 Für Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern oder anderen beauftragten Personen, die eine pädagogische/ betreuerische Tätigkeit zum Inhalt haben, kann der Vorstand die Zahlung

einer Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz beschließen. Dazu ist ein schriftlicher Vertrag mit dem Beauftragten und dessen Bestätigung über die Freibetragsnutzung erforderlich.

3.7 Mitglieder, die im Auftrag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes Aufgaben für den Verein wahrnehmen, können die tatsächlichen Aufwendungen gegen Beleg ersetzt bekommen, wenn dies vereinbart wurde.

3.8 Sollen Personen oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt bekommen, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Vertrages erforderlich.

3.9 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder.

4.2 Aktive Mitglieder sind die in der Vereinsarbeit direkt mitarbeitenden Mitglieder, die bereit sind, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig durch ihre Mitarbeit zu fördern. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden.

4.3 Fördermitglieder sind Mitglieder, die bereit sind, den Verein finanziell, materiell oder ideell zu unterstützen. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

4.4 Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand durch Beschluss entscheidet. Die Entscheidung ist nicht zu begründen.

4.5 Aktive Mitglieder und Fördermitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung regelt die Beitragshöhe, die Beitragsklassen und die Voraussetzungen für die Befreiung von der Beitragspflicht durch Beschluss oder den Erlass einer Beitragsordnung.

4.6 Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt aus dem Verein.

Der Austritt wird vom Mitglied schriftlich gegenüber einem Vorstand erklärt. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Austritt entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das betreffende Kalenderjahr.

b) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

aa) wenn das Mitglied seine fälligen Beiträge nicht zahlt, damit über drei Monate in Verzug ist ohne eine soziale Notlage nachzuweisen und zweimal

schriftlich an seine zuletzt bekannte Adresse gemahnt wurde.
bb) aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind insbesondere ein schwerer Verstoß gegen die in dieser Satzung, den Vereinsordnungen oder den Vereinsbeschlüssen festgelegten Bestimmungen sowie ein die Vereinsinteressen grob schädigendes Verhalten. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann der Vorstand das betreffende Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der die Berufung der Mitgliederversammlung vorzutragen hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen.

c) bei natürlichen Personen durch Tod.

d) bei juristischen Personen durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse oder bei Auflösung der juristischen Person.

§5 Rechte der Mitglieder

5.1 Allen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.

5.2 Die aktiven Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Die Fördermitglieder haben in den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht und kein Antragsrecht. Wahlberechtigt (aktiv und passiv) sind die aktiven Mitglieder.

§6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

6.2 Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, ein/e Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in nach § 30 BGB für genau zu bezeichnende Aufgabenbereiche zu bestellen.

§7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder an.

7.2 Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstands,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Wahl der Kassenprüfer/innen,
- e) die Beschlussfassung über den jährlichen oder mehrjährigen Wirtschaftsplan des Vorstands,
- f) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit durch Beschluss oder Erlass einer Beitragsordnung,
- g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) die Beschlussfassung über Anträge, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

7.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund besteht oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand die Einberufung verlangt. Die Vorschriften zur Einberufung und Durchführung gelten für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

7.4 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung und ist an die letzte dem Verein bekanntgegebene Post-Anschrift oder E-Mail-Anschrift des Mitglieds zu richten.

7.5 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail Anträge einreichen. Diese sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen und werden den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten einer Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.

7.6 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

7.7 Jedes aktive Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes aktives Mitglied vertreten lassen.

7.8 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen eine/n Versammlungsleiter/in. Aus den Reihen der Mitglieder wird auch der/die Protokollführer/in gewählt.

7.9 Die Mitgliederversammlung bemüht sich um konsentbasierende Entscheidungen, rechtlich wirksam sind letztendlich Beschlüsse die mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst worden sind. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme und bleiben daher außer Betracht.

7.10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in Protokollen festzuhalten, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und postalisch oder per E-Mail an die Mitglieder des Vereins zu versenden sind. Wenn zwei Wochen nach Zusendung kein Widerspruch beim Vorstand eingegangen ist, gilt das Protokoll als genehmigt.

7.11 Die Mitgliederversammlung kann auch Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn dem Verfahren nicht schriftlich oder per E-Mail von mindestens einem Mitglied widersprochen wird. Das Umlaufverfahren kann schriftlich, per E-Mail sowie in Telefon- oder Videokonferenzen erfolgen.

§8 Vorstand

8.1 Der Vorstand vertritt und leitet den Verein nach den Gesetzen, der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

8.2 Dieser gesetzliche Vorstand nach Absatz 8.1 besteht aus mindestens zwei höchstens vier Personen. Alle Vorstände sind gleichberechtigt. Jeder Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich allein. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

8.3 Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

8.4 Der Vorstand haftet nicht für leichte oder grobe Fahrlässigkeit.

8.5 Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Leitung, Protokollierung und Beschlussfassung von Vorstandssitzungen gelten die Bestimmungen zur Mitgliederversammlung in den Absätzen 7.4 bis 7.11 entsprechend.

§9 Besondere/r Vertreter/in

9.1 Der Vorstand kann aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte eine_n besondere_n Vertreter_in nach § 30 BGB bestellen. Sein/ihr Aufgabenkreis wird bei der Bestellung festgelegt.

§10 Kassenprüfer/innen

10.1 Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstands sind und nicht Vereinsmitglieder sein müssen, für die Dauer von zwei Jahren wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.

10.2 Die Kassenprüfer/innen haben die ordnungs- und satzungsgemäße Verwendung und Verbuchung der Mittel des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung Bericht zu erstatten.

§11 Haftung

Die Vereinsmitglieder und ehrenamtlich Engagierten haften nicht für leichte oder grobe Fahrlässigkeit und Verbindlichkeiten des Vereins.

§12 Satzungsänderungen, Auflösung

12.1 Änderungen dieser Satzung einschließlich Änderungen des Vereinszwecks können nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen und gültigen Stimmen.

12.2 Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Er bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen und gültigen Stimmen.

12.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Katharina-Werk Deutschland e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

.....
Ort und Tag der Änderung dieser Satzung
beschlossen im Umlaufverfahren bis zum 08.April 2018

Corinna Fuchs
(Vorstand)

Adelheid Tlach-Eickhoff
(Vorstand)